

und Offizieren eine ihren Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit vermittelt wird. Ihnen darf in beruflicher und materieller Hinsicht gegenüber anderen Werktätigen mit vergleichbarer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

## § 2

### Berufliche Förderung

(1) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen (nachstehend Betriebe genannt) sind verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die eine kurzfristige Aneignung der für die neue Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.

(2) Die Betriebe haben zur besonderen Förderung und Entwicklung der aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere Qualifizierungsmaßnahmen festzulegen oder notwendige Qualifizierungsverträge abzuschließen. Diese sind regelmäßig auf ihre Erfüllung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu ergänzen.

## § 3

### Anerkennung erworbener Qualifikationen

(1) Die während der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern erworbenen Diplome, Zeugnisse, Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise sind entsprechend vergleichbaren Dokumenten als Qualifikationsnachweis anzuerkennen.

(2) Die von den Lehreinrichtungen der Organe des Ministeriums des Innern verliehenen Berufsbezeichnungen sind, soweit sie nicht als zivile Berufsbezeichnungen verliehen wurden, zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt.

## § 4

### Entlohnung

(1) Die aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere haben Anspruch auf Entlohnung nach den Lohn- oder Gehaltsgruppen, die den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben entsprechen, auch wenn die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden ist und nach § 2 nachgeholt wird.

(2) Die in Ausübung des Dienstes in den Organen des Ministeriums des Innern eingetretenen Körper- und Gesundheitsschäden (aherkannte Dienstbeschädigung) gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

## § 5

### Anrechnung der Dienstzeit

(1) Den aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeistern und Offizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichen in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des Dienstes in den bewaffneten Organen als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. November 1973 über Qualifizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542).

(2) Wird den Wachtmeistern und Offizieren durch die Entlassungsdienststelle eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

## § 6

### Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für alle bisher aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere.

(2) Für die Wachtmeister, Unterführer und Offiziere des Wehrersatzdienstes des Ministeriums des Innern gelten die dafür getroffenen Festlegungen.<sup>2</sup>

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1976

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

<sup>2</sup> z. Z. gelten die Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 221) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 226).

### Fünfzehnte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> \*

#### zur Verordnung

#### zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose

#### — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke / Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —

vom 10. August 1976

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) sowie zur Durchführung des § 29 Abs. 5 der Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 58 S. 531) und § 48 Abs. 5 der Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

## § 1

### Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke

(1) Die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld an einen tuberkulosekranken Werktätigen sind gegeben, wenn er sich wegen seiner tuberkulösen Erkrankung

<sup>1</sup> 14. DB vom 2. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 525)